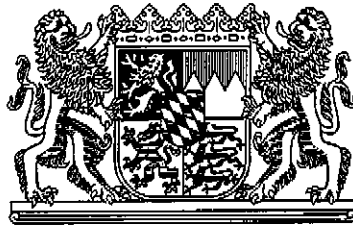


AUSFERTIGUNG

Au 6 K 09.30054



**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**  
Außenstelle München,  
Referat M 32  
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,  
5244778-423

- Beklagte -

beteiligt:

**Regierung von Schwaben als Völ**  
**SG Z3 - Prozessvertretung -**  
86152 Augsburg

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 6. Kammer,  
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Seitz als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 2011

**am 28. Februar 2011**

folgendes

### Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. März 2009 wird in Nr. 3 insoweit aufgehoben, als festgestellt wurde, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegt. Er wird zudem in Nr. 4 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde.  
Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegt.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu 1/3, der Kläger zu 2/3 zu tragen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Der am                    1980 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger usbekischer Volkszugehörigkeit aus                    in der Provinz Jawzjan. Am 5. März 2007 stellte er in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 24. März 2007 gab der Kläger u.a. an, seine Eltern hätten ca. sieben Monate vor seiner eigenen Ausreise Afghanistan verlassen, weil sie Angst vor dem Kommandanten Malik gehabt hätten. Er wisse nicht, wo sich seine Eltern, sein Bruder und seine vier Schwestern derzeit aufhielten. In Afghanistan habe er noch zwei Onkel sowie sechs Tanten. Er selbst habe 11 Jahr lang die Schule besucht. Eine Ausbildung habe er nicht gemacht. Er habe als Taxifahrer gearbeitet. Er habe Afghanistan mit Hilfe eines Schleusers verlassen und sei dann von einem ihm unbekanntem Land mit dem Flugzeug in ein anderes ihm unbekanntes Land geflogen. Von dort aus sei er weiter mit

der Eisenbahn an einen ihm unbekanntem Ort. Von dort aus weiter zu Fuß. Dann wieder mit der Eisenbahn, dann wieder zu Fuß, zum Schluss sei er mit der Eisenbahn in Frankfurt angekommen. Sein Cousin habe ihn in seinem Heimatdorf abgeholt und nach Kabul mitgenommen. Dort habe er acht Monate bei seinem Cousin gewohnt. Die Schleusung habe 6.500 US-Dollar gekostet. Das Geld habe er von seinem Vater erhalten, bevor dieser Afghanistan verlassen habe. Der Vater habe dazu Häuser und Grundstücke, auch landwirtschaftliche Nutzflächen, verkauft. Zu den Asylgründen gab er an, sein Vater sei mit dem Kommandanten namens Malik verfeindet gewesen. Dieser habe Macht gehabt und über bewaffnete Leute verfügt. Er sei auch von Malik und seinen Leuten verfolgt worden. Diese hätten eines Nachts den Nachbarn nach ihm gefragt. Er habe sofort das Haus verlassen und sei nach Kabul geflohen. In dieser Nacht sei sein Onkel bei ihm gewesen. Dieser habe ihm das gesagt. Er habe dies gehört. Der Onkel habe die Tür für die Leute von Malik aufgemacht. Dann sei er zu ihm gekommen und habe ihm gesagt, dass er weggehen solle. Der Onkel habe den Leuten von Malik an der Tür gesagt, dass er nicht da wäre. Malik sei ein ehemaliger Kommandant von General Dostum. Jetzt habe er eine Partei hinter sich, das sei die Hizb-e-Azadi Afghanistan. Früher habe sein Vater mit Dostum zusammengearbeitet. Malik habe die Taliban gebracht. Malik würde ihn umbringen, wenn er nach Kabul zurückkehren würde. Karzai unterstütze Malik.

Bei einer Vorsprache im Kreisverwaltungsreferat München am 7. Mai 2007 gab der Kläger an, dass der Schleuser ihn von Kabul aus nach Pakistan gebracht habe. Von dort sei er mit einem Flugzeug an einen unbekanntem Ort, von dort sei es mit dem Zug weiter nach Frankfurt gegangen. Die Zugfahrt vom Airport nach Frankfurt habe ca. vier bis fünf Stunden gedauert. Zum Namen der Fluglinie und zum Aussehen des Flugzeugs könne er nichts sagen, da er nicht geschaut und die Sprache an Bord nicht verstanden habe. Es habe Kontrollen gegeben. Sein Schleuser habe den Pass hergezeigt. In dem unbekanntem Ort sei am Flughafen nicht kontrolliert worden. Die 6.500 US-Dollar für die Schleusung habe sein Vater ihm gegeben. Auf Nachfrage erklärte der Kläger, dass er ein Grundstück des Vaters mit Einverständnis des Vaters verkauft habe.

Mit Bescheid vom 19. März 2009 lehnte die Beklagte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Nr. 1). Des Weiteren stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Nr. 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen (Nr. 3). Zur Begründung führte es u.a. aus, dass eine Anerkennung als Asylberechtigter ausscheide, da der Antragsteller nur vage und ungenaue Angaben zu den Umständen seiner Ausreise, der benutzten Verkehrsmittel und der durchreisten Länder machen könne. Es sei davon auszugehen, dass er auf dem Landweg und somit zwangsläufig über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland gelangt sei. Es bestehe auch kein Anspruch auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz. Das Vorbringen des Antragstellers, er habe aus Angst vor einem Kommandanten namens Malik das Land verlassen müssen, weil dieser mit seinem Vater verfeindet gewesen sei, überzeuge nicht. Hätte seitens des Malik tatsächlich ein Interesse an einer Ergreifung des Antragstellers bestanden, wären dessen Leute wohl in besagter Nacht ins Haus eingedrungen und hätten sich nicht von dem Onkel des Antragstellers abwimmeln lassen. Zudem habe der Antragsteller auch nicht ansatzweise plausibel machen können, aus welchem Grund Malik ein solch gesteigertes Interesse an seiner Person hegen sollte. Aber selbst bei Wahrunterstellung müsse er sich auf eine vorhandene inländische Fluchtalternative zumindest im Großraum Kabul verweisen lassen. Auch Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Dass dem Antragsteller Gefahren nach Rückkehr drohen könnten, sei weder glaubhaft gemacht noch sonst ersichtlich. Ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in der Herkunftsregion des Antragstellers vorliege, könne letztendlich dahingestellt bleiben. Denn für den hier als gefahrlos zu erreichenden Rückführungsort komme allein Kabul in Betracht. Dort liege eine solche Konfliktsituation nicht vor. In Kabul sei er nicht vor unüberwindbare existentielle Schwierigkeiten gestellt, da er sich dort acht Monate lang vor seiner Weiterreise aufgehalten habe.

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

1. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. März 2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Asyl zu gewähren,

2. festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

3. festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Dass der Kläger aus einem sicheren Drittstaat eingereist sei, sei eine bloße Vermutung. Der Kläger habe seinen Reiseweg nicht selbst geplant und könne ihn deshalb nicht erläutern. Er wisse nur, dass er mit einem Flugzeug irgendwo angekommen und dann mit dem Zug nach Frankfurt gefahren sei. Er wisse als Ortsunkundiger deshalb nicht, ob er auf deutschem Boden oder in einem anderen Land aus dem Flugzeug ausgestiegen sei. Es müsse deshalb zu seinen Gunsten unterstellt werden, dass er tatsächlich auf dem Luftweg in Deutschland angekommen sei. Zwischenzeitlich habe der Kläger in Erfahrung bringen können, dass er mit dem Flugzeug nach Deutschland gekommen sei. Er sei auf dem Flughafen in Frankfurt angekommen. Von dort sei er zum Frankfurter Hauptbahnhof gefahren. Allein aus dem Fehlen von Flugunterlagen könne nicht auf eine Einreise auf dem Landweg geschlossen werden. Es sei bekannt, dass die Einreisenden ihre Flugunterlagen regelmäßig an den Fluchthelfer zurückgeben müssten. Des Weiteren sei der Kläger aus politischen Gründen geflohen. Er habe angegeben, dass zwischen seinem Vater und dem Kommandanten Malik ein politischer Streit geherrscht habe. Sein Vater sei nämlich Mitglied der islamischen Partei „Djurnbisch“ gewesen. Sie hätten so unterschiedliche Auffassungen gehabt, dass Malik den Vater des Klägers als persönlichen Feind betrachtet habe und im wahrsten Sinne des Wortes mundtot machen wollen. Da Malik den Vater nicht mehr erwischen könne, habe er versucht, an dessen Stelle den Kläger büßen zu lassen. Vor dem Hintergrund, dass der Vater des Klägers für den General Dostum gearbeitet habe, sei dessen Flucht vor dem Kommandanten Malik erklärlich und glaubhaft. Dies entspreche auch der Auskunftslage. In der afghanischen Gesellschaft sei nach wie vor Sippenhaft gebräuchlich. Daher müssten grundsätzlich auch Angehörige politisch Verfolgter damit rechnen, selbst verfolgt zu werden. Bei einer Rückkehr sei der Kläger auch nicht vor erneuten Verfolgungsmaßnahmen sicher. Die Regierung sei offenkundig unfähig, derartige Übergriffe zu unterbinden. Er könne auch nicht auf eine inländische Fluchtalternative zurückgreifen. In Kabul habe er sich nur im Verborgenen bei einem Verwandten aufgehalten. Er habe

dessen Haus kaum verlassen, da er befürchtet habe, auch in Kabul von den Gefolgsleuten Maliks aufgegriffen zu werden. Hinzu komme, dass der überwiegende Teil der Familie des Klägers inzwischen im Ausland leben würde. Der Kläger habe zu diesen keinen Kontakt. Des Weiteren läge ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vor. Auch in Kabul habe sich in den letzten Monaten die Sicherheitslage so verschärft, dass die Zustände zwischenzeitlich kriegsähnliche Dimensionen angenommen hätten. Davon sei auch der Kläger betroffen.

Mit Schriftsatz vom 27. August 2010 legte der Klägerbevollmächtigte ein Schreiben der Bezirkskliniken vom 22. Juli 2010 vor, wonach der Kläger sich vom 2. März 2010 bis zum 14. April 2010 auf Grund einer schweren depressiven Episode (ICD 10: F 32.2) in stationärer Behandlung auf einer beschützenden Station befunden habe. Es müsse davon ausgegangen werden, dass vor diesem Hintergrund zumindest ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen sei. Des Weiteren wurden noch eine ausführliche Stellungnahme und ein Untersuchungsbefund des geschäftsführenden Oberarztes PD Dr. M. vom 8. September 2010 und der ärztliche Entlassungsbericht in den Bezirkskliniken vom 19. April 2010 vorgelegt. Aus den Stellungnahmen könne entnommen werden, dass beim Kläger eine Anpassungsstörung mit depressiv-suizidaler Symptomatik festgestellt worden sei. Der Kläger habe am 26. Februar 2010 einen Suizidversuch unternommen und sei danach stationär behandelt worden.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichts- sowie die vorgelegte Behördenakte und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung.

## Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet, denn der Kläger hat weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2, 3 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG, jedoch einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans gegen die Beklagte, so dass die Nr. 3 und 4 des angefochtenen Bescheids teilweise rechtswidrig und daher insoweit aufzuheben sind (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

### 1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Nach Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 und 2 GG kann sich auf das Asylrecht nicht berufen, wer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen durch Gesetz zu bestimmenden Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Durch Anlage I zu § 26 a AsylVfG sind Norwegen und die Schweiz als sichere Drittstaaten bestimmt worden. Da somit alle Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland entweder auf Grund ihrer Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund der Anlage I zu § 26 a AsylVfG sichere Drittstaaten sind, hat jeder Asylsuchende, der auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland gelangt ist, den Ausschlussgrund der Einreise aus einem sicheren Drittstaat verwirklicht (BVerwG, Urteil vom 7.11.1995, InfAusIR 1996, 152). Die Drittstaatenregelung nach Art. 16 a Abs. 2 GG greift nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom 14.5.1996, Az. 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93, DVBl. 1996, S. 729 f.) immer dann ein, wenn feststeht, dass der Ausländer nur über (irgendeinen, der durch die Verfassung oder Gesetz bestimmten sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sein kann; es muss nicht geklärt werden, um welchen sicheren Drittstaat es sich dabei handelt. Da nach der derzeit geltenden Rechtslage (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und Anlage I zu § 26 a AsylVfG) alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten (Anrainerstaaten) sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg in die Bundesrepu-

blik Deutschland einreisender Ausländer von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im einzelnen bekannt ist. Eine Anerkennung als Asylberechtigter scheidet auch aus, wenn eine Einreise ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat nicht nachgewiesen wird.

Ob der Asylbewerber auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist ist, beurteilt das Gericht gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Eine wesentliche Grundlage bilden dabei die Angaben des Asylbewerbers selbst zu den Reisemodalitäten, ferner alle denkbaren „körperlichen“ Unterlagen und Nachweise zur behaupteten Einreiseart wie benutzter Pass, Flugticket, Bordkarte u.a. Nach der Rechtsprechung (BVerwG vom 29.6.1999, Az. 9 C 36/98; BayVGH vom 16.2.2002, Az. 25 ZB 02.3003 und vom 2.4.2001, Az. 19 ZB 00.32067) trifft den Asylbewerber zwar keine Beweisführungspflicht hinsichtlich des Einreiseweges; er trägt aber die materielle Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaates auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist zu sein. Dabei obliegt dem Asylbewerber im Hinblick auf seine Mitwirkungspflichten (§§ 15 und 25 AsylVfG) der Nachweis der behaupteten Luftwegeinreise durch entsprechend substantiierte, stimmige und lückenlose Angaben sowie durch Vorlage der dabei benutzten Identitätspapiere und Ffugunterlagen. Insoweit befindet er sich in der Regel nicht in einem Beweisnotstand, der eine Lockerung der Nachweispflicht geböte bzw. rechtfertigte. Kann er den Nachweis nicht erbringen, geht dies somit zu seinen Lasten.

Der Kläger hat im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben zu seinem Einreiseweg gemacht. Erst im Klageverfahren ließ er mit Schriftsatz vom 12. Mai 2009 durch seinen ersten Bevollmächtigten vortragen, dass er zwischenzeitlich in Erfahrung gebracht habe, dass er in Frankfurt, Flughafen, gelandet sei. Von wem oder auf welchem Wege er dies erst jetzt in Erfahrung gebracht hat, wurde nicht erklärt. Auch in der mündlichen Verhandlung konnte er diese Frage nicht überzeugend beantworten. Auch das spätere Vorbringen, er sei dann vom Flughafen mit dem Zug zum Frankfurter Flughafen gefahren, kann nicht die Widersprüchlichkeiten in seinem Vortrag zum Einreiseweg aufklären. Bei der Befragung durch die



Kreisverwaltungsbehörde am 7. Mai 2007 gab er nämlich an, dass er vom (letzten) Flughafen noch vier bis fünf Stunden mit dem Zug gefahren sei (Bl. 52 der Behördenakte). Von Frankfurt Flughafen bis Frankfurt Hauptbahnhof dauert die Zugfahrt aber nach der Fahrplanauskunft der Deutschen Bahn ca. 11 bis 26 Minuten. Bei so einer großen Zeitdifferenz kann auch nicht mehr von einer Ungenauigkeit o.a. ausgegangen werden. Bei der Anhörung beim Bundesamt gab er einen ganz anderen Reiseweg an: Er sei in ein unbekanntes Land geflogen, dann weiter mit der Eisenbahn, dann weiter zu Fuß, dann wieder mit der Eisenbahn, dann weiter zu Fuß und schließlich mit der Eisenbahn in Frankfurt angekommen, Dies passt mit dem Vortrag, er sei vom Frankfurter Flughafen mit dem Zug zum Frankfurter Hauptbahnhof gefahren, überhaupt nicht zusammen.

Des Weiteren hat der Kläger auch keinerlei Belege oder sonstige Nachweise vorlegen können. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Schlepper Flugtickets, Gepäckschein etc. vernichtet haben will. Diese sind für den Schlepper nicht mehr von Bedeutung. Die Nichterweislichkeit der behaupteten Einreise auf dem Luftweg geht zu Lasten des Klägers, der die materielle Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaats eingereist zu sein, trägt. Eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG scheidet damit aus.

2. Es besteht auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Die Neuregelung des § 60 Abs. 1 AufenthG dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (sog. „Qualifikationsrichtlinie“; Abl. Nr. L 304 vom 30.9.2004, S. 12 ff.). Mit dieser Richtlinie legt der Rat der Europäischen Union auf der Grundlage des Art. 63 Abs. 1 des EG-Vertrags Mindestnormen für die Anerkennung von Flüchtlingen fest

Die Qualifikationsrichtlinie geht in Art. 2 lit. c, Art. 6 - 8 von dem der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 (GK; BGBl. II 1953, S. 559) zu Grunde liegenden Flüchtlingsbegriff im Sinne der sogenannten „Schutztheorie“ und nicht von dem bisherigen deutschen Begriff der „politischen Verfolgung“ aus (vgl. Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 7 RdNr. 73 ff.). Die Neuregelung des § 60 Abs. 1 AufenthG führt daher unter Berücksichtigung der Qualifikationsrichtlinie zu einer Anpassung des deutschen Rechts an die Internationale Staatenpraxis (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 91). Für die Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG ist daher der Flüchtlingsbegriff nach Art. 1 GK maßgebend.

Mit der Einführung des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG hat der Gesetzgeber auch den Kreis der Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, entsprechend angepasst (vgl.: Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU, Stand Dezember 2004, Ziffer 60.1.4). Demzufolge kann die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Die bisher grundsätzlich geforderte Anknüpfung an staatliche Verantwortung für Verfolgung („mittelbare staatliche Verfolgung“) ist damit im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr erforderlich. Nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG können Organisationen ohne Gewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein, von denen eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgeht (vgl. zusammenfassend VG Darmstadt vom 13.11.2006 2 E 377/06.A (2), Asylmagazin 12/2006, S. 12).

Gemessen an diesen Maßstäben hat der Kläger vor seiner Ausreise keine solche Verfolgung erlitten, insbesondere befindet er sich nicht aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe i. S. v. Art. 2 lit. c RL 2004/83/EG außerhalb seines Heimatlandes.

Das Vorbringen des Klägers ist bereits nicht glaubhaft. Sein gesamter Vortrag war nicht geeignet, das Gericht von der Wahrheit seines Vorbringens zu überzeugen. Der Kläger erzählte nicht flüssig, sondern nur auf Nachfrage und auch dann antwortete er nur äußerst knapp und unzusammenhängend. Von sich aus berichtete er so gut wie gar nichts. Des Weiteren waren seine spärlichen Aussagen auch wi-

dersprüchlich. Bei der Anhörung beim Bundesamt gab er zuerst nur an, Angst bekommen zu haben. Erst auf weitere Frage, nach persönlicher Bedrohung, gab er an, von Malik und seinen Leuten bedroht worden zu sein. Auf weitere Frage gab er an, die Leute von Malik hätten bei den Nachbarn nach ihm gefragt und er sei sofort geflohen. Auf Nachfrage, erklärt er sein Onkel habe ihm dies gesagt, der Onkel habe dies gehört. Dann, auf weitere Nachfrage, berichtet er, dass die Leute auch bei ihm waren. Einmal hat der Onkel die Tür aufgemacht, dann wieder nicht. In der mündlichen Verhandlung gab er wiederum an, er wisse nicht ob der Onkel die Tür aufgemacht habe. Des Weiteren ist es auch nicht glaubhaft, dass die Leute, wenn sie ihn tatsächlich hätten umbringen wollen, nicht in das Haus eingedrungen seien und ihn gesucht hätten. Ebenso ist der Vortrag schon deshalb nicht glaubhaft, weil nicht nachvollziehbar ist, wieso die Leute des Malik ihn überhaupt gesucht haben. Auch insoweit beruft sich der Kläger nur allgemein auf die in der afghanischen Gesellschaft verankerte Sippenhaft. Einen Grund dafür kann er aber nicht nennen.

Nach der traditionellen Denkweise der Stammesgesellschaft hat jemand, dessen Angehörige durch den politischen Gegner umkamen oder zu langjährigen Gefängnisstrafen verurteilt worden sind, nach dem uralten Kodex der Blutrache das Recht und sogar die Pflicht, den Tod oder die Inhaftierung des Angehörigen zu rächen. Diese Pflicht betrifft nicht nur die engsten Verwandten wie Sohn oder Vater, sondern erstreckt sich auf alle männlichen Familienmitglieder. Blutrache droht dabei nicht nur im Falle von tatsächlicher Verantwortung für ein Verbrechen, sondern auch bei den vielen Fällen von vermuteter Täterschaft, da es in dem kriegsverwüsteten und unübersichtlichen Land viele nicht überprüfte oder nicht überprüfbare Todesfälle und Verhaftungen gibt (vgl. Ausführungen von Herrn Dr. Mostafa Danesch vom 23. Mai 2006 an das VG Chemnitz).

Daraus ergibt sich, dass der Vater des Klägers, ob zu Recht oder zu Unrecht, zumindest für irgendwelche Verbrechen verantwortlich gemacht werden müsste. Dazu konnte der Kläger nichts ausführen. Nur die Aussage, „irgendetwas müsse er angestellt haben“, ist zu vage. Der Kläger war zum Zeitpunkt, als seine Familie geflüchtet ist (nach seiner Angabe im Jahr 2005), ca. 25 Jahre alt und hat elf Jahre die Schule besucht. Insofern ist es nicht glaubhaft, dass sein Vater mit ihm nicht

darüber gesprochen haben soll, was er beruflich arbeitete und für welche Verbrechen man ihn offensichtlich so bedrohte, dass er mit seiner Familie geflüchtet ist. Des Weiteren ist auch nicht nachvollziehbar, wieso die Familie den Kläger in Afghanistan zurückgelassen hat, in Kenntnis der Gefahr der Blutrache. Auf das Haus hätte auch der dort wohnende Onkel oder die Großeltern aufpassen können.

Eine Verfolgung wegen seiner usbekischen Volkszugehörigkeit hat er nicht vorgebracht. Anhaltspunkt dafür - auch unter Zugrundelegung der Ausführungen des aktuellen Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 9. Februar 2011, Nr. 1.3., S. 18 - sind auch nicht ersichtlich.

3. Abschiebungsverbote nach § 60 Absätze 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor. Es wird insoweit auf die zutreffenden Ausführungen im Bescheid des Bundesamtes gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen. Ergänzt wird insoweit noch, dass unabhängig davon, ob in der Herkunftsregion des Klägers, der Provinz Jawzjan, ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, sich dieser jedenfalls nicht in der Person des Klägers zu einer erheblichen individuellen Gefahr verdichtet.

Für den Schutzanspruch nach § 60 Abs. 7 S. 2, Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 15 lit. c RL 2004/83/EG bedarf es zusätzlich der Feststellung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben, d. h. die von einem bewaffneten Konflikt ausgehende allgemeine Gefahr für eine Vielzahl ziviler Personen muss sich in der Person des Schutzsuchenden verdichtet haben (vgl. BVerwG vom 24.6.2008, Az. 10 C 43/07, juris, RdNrn. 43 ff.). Nicht jeder internationale oder innerstaatliche bewaffnete Konflikt hat eine solche Gefahrendichte, dass alle Bewohner des betroffenen Gebietes ernsthaft persönlich betroffen wären. Gerade Erwägungsgrund 26 der RL 2004/83/EG regelt, dass „Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind [...] für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung“ darstellen, „die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre.“ Mit Ausnahme von Kombattanten, deren Status bereits die Anwendbarkeit von Art. 15 lit. c RL 2004/83/EG ausschließt, können individuelle gefahrenerhöhende Umstände die Feststellung tragen, z. B. die Zugehö-

rigkeit zu einer bestimmten, besonders bedrohten Ethnie, Berufsgruppe oder Gruppierung. Darüber hinaus kann die Verdichtung auch gegeben sein, wenn der Grad willkürlicher Gewalt im Konflikt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder die betreffende Region allein durch ihre Anwesenheit dort Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung im Sinne des Art. 15 lit. c RL 2004/83/EG ausgesetzt zu sein (so EuGH vom 17.2.2009, Az. Rs C-465/07, Abi. EU v. 18.4.2009, C 90/4, RdNr. 35). Der Grad willkürlicher Gewalt braucht umgekehrt umso geringer sein, je mehr der Schutzsuchende zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist (EuGH, ebenda, RdNr. 39).

Dafür liegen im Fall des Klägers keine Anhaltspunkte vor. Sein Vortrag dahingehend ist nicht glaubhaft (vgl. dazu die Ausführungen unter Nr. 2).

4. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, weil ihm im Falle einer Rückkehr nach Kabul eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben selbst in Kabul droht.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, welcher der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG).

Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebestopps nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erhalten. In einem solchen Fall steht dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren ein Anspruch auf Feststellung des Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht zu (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.12.2000, Az. 1 B 165/00). Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ist aber für das Bundesamt und die Gerichte jedenfalls dann unbeachtlich, wenn die oberste Landes-

behörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage keinen generellen Abschiebestopp nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erlassen bzw. diesen nicht verlängert hat und ein vergleichbar wirksamer Schutz dem betroffenen Ausländer nicht vermittelt wird (vgl. BVerwGE 102, 249/258 f.). Entfällt oder endet bei solchen Gegebenheiten der Abschiebestopp, besteht demzufolge nicht nur die Möglichkeit, sondern darüber hinausgehend die staatliche Verpflichtung, in verfassungskonformer Einschränkung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot festzustellen, wenn die Rückkehr des Ausländers in seine Heimat ihn einer vor der Werteordnung des Grundgesetzes nicht zu rechtfertigenden Gefahr aussetzen würde. Allgemeine Gefahren können nur dann Schutz vor Abschiebung begründen, wenn der Ausländer einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwerster Verletzung ausgeliefert würde und diese Gefahren alsbald nach seiner Rückkehr und landesweit drohen würden. Für die Prognoseentscheidung kommt es im Wesentlichen darauf an, wie sich die Sicherheitslage in Afghanistan darstellt. Erforderlich ist eine Gesamtschau oder Gesamtbetrachtung sämtlicher Gefahren (vgl. BVerwG vom 14.11.2007, Az. 10 B 47/07; VGH vom 5.6.2009, Az. 6 ZB 08.30065; VG Ansbach vom 29.4.2009, Az. AN 11 K 09.300034, juris, RdNr. 35 m.w.N.).

Ob eine extreme allgemeine Gefahrenlage hinsichtlich der allgemeinen Sicherheitslage in Kabul für den Kläger vorliegt, kann dahingestellt bleiben, weil jedenfalls wegen der allgemeinen Versorgungslage in Kabul für ihn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine extreme allgemeine Gefahrenlage festzustellen ist.

Zwar weichen die Einschätzungen hinsichtlich der allgemeinen Versorgungslage voneinander ab. Auf der einen Seite hat Dr. Mustafa Danesch (Stellungnahme v. 13.1.2006 gegenüber dem Verwaltungsgericht Wiesbaden) dargelegt, ein großes Problem in Kabul sei die gewaltige Teuerung. Für die Flüchtlinge seien selbst Grundnahrungsmittel kaum erschwinglich, die medizinische Versorgung sei speziell auch für Kinder derart unzureichend, dass eine Krankheit in den meisten Fällen den sicheren Tod bedeute.

An dieser Einschätzung hält Dr. Danesch fest und betont, gerade der Zustrom von rund 4,4 Mio. Flüchtlingen nach Afghanistan habe die Lage „noch einmal massiv verschärft“ (vgl. Stellungnahme v. 4.12.2006 an den Hessischen VGH, S. 24). Abgeschobene Rückkehrer aus Europa erhielten von den UN 12 Dollar pro Person und seien dann auf sich gestellt; weitere Hilfen gebe es momentan in Kabul nicht (ebenda, S. 25). Sauberes Trinkwasser sei knapp. Die Wohnsituation sei „katastrophal“, selbst ein einfaches Zimmer koste 15 bis 20 Dollar bei einem durchschnittlichen Tageslohn von 2 Dollar, sei also für Rückkehrer nicht erschwinglich (S. 25 f.). In der Baubranche könnten Rückkehrer bei 80 % Arbeitslosigkeit allenfalls saisonal und nur tageweise Arbeit finden (S. 29). Die medizinische Versorgung sei speziell auch für Kinder derart unzureichend, dass eine Krankheit in den meisten Fällen den sicheren Tod bedeute, eine systematische Gesundheitsversorgung existiere nicht (S. 29 ff.).

Für Rückkehrer schätzt Dr. Danesch „die Sicherheits- und Versorgungslage so katastrophal“ ein, „dass sie bereits unmittelbar eine Lebensgefahr darstellen. Auch ein gesunder junger Mann könne bei einem Bombenanschlag ums Leben kommen, durch Hunger geschwächt werden oder sich durch unsauberes Trinkwasser eine Krankheit zuziehen, die unter den Verhältnissen in Afghanistan tödlich“ ende (S. 31 f.). Ein abgeschobener Asylbewerber habe vom RANA-Programm der IOM keine Unterstützung zu erwarten (S. 34). Diese Einschätzung hält er zuspitzend aufrecht (Stellungnahme v. 24.08.2007, S. 22 ff.).

Dr. Danesch hält eine Rückkehr nicht generell für „nicht vertretbar“, wohl aber die Rückführung von Personen, die nicht „alleinstehend, jung und gesund wären, keinerlei politische, religiöse oder ethnisch motivierte Verfolgung zu fürchten hätten, ... über ausreichende finanzielle Mittel“ verfügten „und auf eine intakte, in die afghanische Gesellschaft integrierte Großfamilie bauen“ könnten. Dass solche Personen allerdings „völlig unspektakulär in Afghanistan leben würden“ und ohnehin keinen Grund zur Flucht hätten, räumt er selbst ein (Stellungnahme v. 24.08.2007, S.6f.).

Der Informationsverbund Asyl schätzt in seinem Bericht „Rückkehr nach Afghanistan“, allerdings bezogen auf den länger zurückliegenden Zeitraum März/April 2005, ebenfalls die medizinische Grundversorgung als völlig unzureichend ein, ei-

ne Basisversorgung gebe es nicht (Bericht S. 8 f.). In Kabul werde im Krankenhaus nur behandelt, wer Beziehungen habe, bestechen könne oder wohlhabend sei, einfache Krankheiten eines sonst normal Gesunden könnten behandelt werden (ebenda). Er sieht erhebliche Probleme für Rückkehrer, insbesondere Obdachlosigkeit und Arbeitslosigkeit (Bericht S. 15). Wesentliche Voraussetzung für eine schnelle Integration von Rückkehrern seien familiäre Anknüpfungspunkte; oft jedoch seien die Familienstrukturen zerstört und die Großfamilien überfordert (ebenda).

Ähnlich teilt das Auswärtige Amt (Lagebericht Afghanistan vom 27.7.2010, S. 4, 33 ff.) mit, dass die Erntebilanz 2009 deutlich besser als im Dürrejahr 2008 ausgefallen sei, 2010 zwar wieder eine niedrigere Ernte erwartet werde, diese aber immer noch über dem langjährigen Mittel liege. Davon dürften auch die Rückkehrer profitiert haben. Die Armut führe aber landesweit zu Mangelernährung. Rückkehrer könnten auf Schwierigkeiten stoßen, wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach längerer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehrten und ihnen ein soziales und familiäres Netzwerk und Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlten. Freiwillig zurückkehrende Afghanen seien in den ersten Jahren meist bei Familienangehörigen untergekommen, was die in der Regel nur sehr knapp vorhandenen Ressourcen (Wohnraum, Versorgung) noch weiter strapaziere. Eine zunehmende Zahl von Rückkehrern verfüge aber nicht mehr über diese Anschlussmöglichkeiten. Laut UNHCR seien für den historischen Tiefstand der Rückkehrerzahlen neben der schlechter werdenden Sicherheitslage die immer stärker begrenzte Aufnahmekapazität der afghanischen Gesellschaft bzw. Wirtschaft verantwortlich (a.a.O., S. 34). Die Ansiedlung von Rückkehrern in neuen Lagern und Siedlungen am Rande der Stadt erfolge unter schwierigen Rahmenbedingungen, die Siedlungen seien zur dauerhaften Besiedelung oft nicht geeignet und es fehle sogar an einer Wasserversorgung (a.a.O., S. 33, 35).

Die medizinische Versorgung sei in Afghanistan allerdings auf Grund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte immer noch unzureichend. Auch in Kabul sei noch keine hinreichende medizinische Versorgung gegeben. Afghanistan gehöre zu den Ländern mit der weltweit höchsten Kinder- und Müttersterblichkeit der Welt (a.a.O., S. 34).



In direkter Auseinandersetzung mit der Stellungnahme von Dr. Danesch (vgl. Stellungnahme v. 4.12.2006 an den Hessischen VGH, s. o.) gibt der Mitarbeiter des BAMF David eine von Dr. Danesch deutlich abweichende Stellungnahme ab (vgl. Stellungnahme v. 3.5.2007 an den Hessischen VGH). Im Gegensatz zu einem AVR-Programm werde beim RANA-Programm nicht zwischen freiwillig und zwangsweise zurückkehrenden Afghanen unterschieden. David habe selbst oder durch Mitarbeiter die Rückgeführten am Flughafen empfangen, wo eine ärztliche Notfallstation bereitstehe (ebenda, S. 1, 3 f.). Auf dem Gelände des afghanischen Flüchtlingsministeriums stehe ein Übergangwohnheim zur Verfügung, das hauptsächlich für zwangsweise Rückgeführte genutzt werde, weil freiwillige Rückkehrer regelmäßig von ihrer Familie empfangen würden (S. 2). Rückkehrer seien von ihm beraten und soweit möglich in Dolmetscherdienste vermittelt worden (S. 4 ff.).

Auch die weiteren zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünfte gelangen bezüglich der Versorgungslage zu keiner einheitlichen Bewertung.

Der GTZ-Mitarbeiter Dr. Rieck äußerte sich zur Situation von Rückkehrern und betonte, die Arbeitslosigkeit sei aufgrund des demographischen Wachstums in Städten und ländlichen Gebieten hoch (vgl. Stellungnahme v. 15.1.2008 an das OVG Rheinland-Pfalz, S. 2). Für als offen gemeldete Stellen würden überwiegend Arbeitskräfte mit höherer Schulbildung, Sprachkenntnissen und Erfahrung bei internationalen Organisationen gesucht. Die Vermittlung wenig qualifizierter Arbeitskräfte finde außerhalb organisierter Vermittlung statt durch Fürsprache, Empfehlung und persönliche Kontakte (S. 2 f.). Für an- und ungelernete männliche Arbeitskräfte sei „die Wahrscheinlichkeit, eine auf Dauer angelegte und den Lebensunterhalt sichernde Erwerbsmöglichkeit zu finden, gering. Eine Ansprache von Rückkehrern durch eine Integrationsorganisation auf dem Flughafen schließe er nicht aus, bei Arbeitsvermittlungen würden Stellen für Arbeitskräfte mit akademischer Ausbildung, Berufserfahrung und Sprachkenntnissen ausgeschrieben (S. 3 f.) Bei aus Kabul stammenden Rückkehrern sei davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr nach Kabul über persönliche Kontakte verfügten und diese zu Informationen über Erwerbsmöglichkeiten und im Einzelfall zu **Erwerbsmöglichkeiten selbst** nutzten. Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit für einen männlichen Rück-

kehrer ohne berufliche Qualifikation, rudimentäre betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Kontakte in Kabul halte er für wenig Erfolg versprechend (S. 4 f.)

Dr. Glatzer sieht legale Erwerbsmöglichkeiten für alleinstehende männliche Arbeitskräfte außer bei professioneller Qualifikation als eher gering an (vgl. Stellungnahme v. 31.1.2008 an das OVG Rheinland-Pfalz, S. 1). Für ungelernte Arbeitskräfte biete der Bauboom Tagelöhner-tätigkeiten, was aber den Zustrom von Afghanen aus ländlichen Regionen verstärkt habe. Wer im Handel Fuß fassen wolle, benötige neben kaufmännischen Kenntnissen erhebliches Kapital, Kredit erhielten nur gut eingeführte oder von zahlungskräftiger Verwandtschaft unterstützte Geschäftsleute (S. 2). In den letzten Jahren habe es gute Beschäftigungsmöglichkeiten für Sprachmittler Dari-Englisch oder Pashtu-Englisch gegeben, allerdings sei auch hier allmählich ein Überangebot zu verzeichnen (S. 3). Viele Arbeitslose drifteten in Kriminalität und Drogenhandel ab (S. 3). Dass ein aus Deutschland abgeschobener Rückkehrer heute noch von einer Hilfsorganisation aufgefangen werde, sei nicht sicher (S. 4).

Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (Afghanistan, Update: aktuelle Entwicklungen vom 21.8.2008, S. 16) sieht mangels sozialer Sicherungssysteme für eine sichere und wirtschaftliche Existenz eines Rückkehrers ein gutes Familiennetz und zuverlässige Stammes- und Dorfstrukturen als wichtigste Voraussetzung an. Aktuell betont sie (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Asylsuchende aus Afghanistan vom 26.2.2009, S. 4 ff.), selbst die grundlegenden Bedürfnisse der afghanischen Bevölkerung seien trotz 15 Mrd. USD Hilfsgeldern nicht befriedigt worden, die Arbeitslosenrate betrage 32 %, in Landesteilen bis zu 60 %. Die Mietpreise seien stark gestiegen, jeder vierte Einwohner Kabuls verfüge über keine winterfeste Unterkunft. 77 % der afghanischen Bevölkerung insgesamt, sogar 36 % in den Städten, hätten keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser. Der Gesundheitszustand der afghanischen Bevölkerung gehöre zu den schlechtesten weltweit, in weiten Landesteilen existiere keine medizinische Versorgung. Kinder und Frauen gehörten zu den speziell vernachlässigten Personengruppen, für Frauen sei der Zugang kulturell bedingt schlechter als für Männer, besonders bei fehlendem weiblichem Gesundheitspersonal.

Der UNHCR sieht ernsthafte Gefahren für ihre Gesundheit und ihr körperliches Wohlergehen bei spezifischen Gruppen afghanischer Staatsangehöriger, die entweder mangels familiärer oder sozialer Schutzmechanismen oder wegen in Afghanistan nicht vorhandener Unterstützungs- oder Behandlungsmöglichkeiten besonders verletzlich seien (Humanitäre Erwägungen im Zusammenhang mit der Rückkehr nach Afghanistan, undatiert, Stand April 2007, S. 1; ähnlich UNHCR, Auskunft vom 9.1.2009 an das VG Augsburg, S. 3; Auskunft vom 30.11.2009 an den BayVGH, S. 3 ff.). Dazu zählt er alleinstehende Frauen, Eltern mit kleinen Kindern, unbegleitete ältere Personen, unbegleitete Minderjährige, traumatisierte Personen und Opfer sexueller Gewalt, Personen mit körperlicher Einschränkung und daraus folgender Unfähigkeit zur Sicherung ihres Lebensunterhalts, auf Betreuung oder Langzeitbehandlung angewiesene Personen mit mentalen Einschränkungen sowie Personen mit ansteckenden, chronischen oder kurzzeitigen Erkrankungen, soweit sie über eine kurzzeitige Krankenhausbehandlung hinaus der familiären ambulanten oder stationären Pflege bedürften. Die Leistungen und Arzneimittel in staatlichen Krankenhäusern seien grundsätzlich kostenlos, die Kosten für private medizinische Leistungen reichten von 2-3 USD für einen Arztbesuch bis zu 2.000 USD für größere Operationen (ebenda, S. 4).

Auch in der Bewertung dieser Auskünfte weichen die Gerichte voneinander ab. Dr. Danesch folgend hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen (VG Sigmaringen vom 16.3.2006, Az. A 2 K 10668/05, juris, RdNr. 60) entschieden, angesichts der erheblichen Schwierigkeiten und der fehlenden Hilfe für Rückkehrer würden zumindest diejenigen, die sich nicht auf den wirtschaftlichen Rückhalt der Familie oder von sonstigen Personen verlassen könnten und die auch keine eigene gesicherte wirtschaftliche Existenz aus Zeiten vor dem Verlassen von Afghanistan aufweisen könnten, im Falle ihrer Rückkehr schwersten Gesundheitsgefährdungen (Mangelernährung und unzureichende Unterkünfte) ausgesetzt. Dies stelle eine extreme Gefahrenlage für Rückkehrer dar, die eine Unterstützung durch Freunde und Familie nicht zu erwarten hätten. Ähnlich schätzen weitere Verwaltungsgerichte die Situation ein und sehen eine extreme Gefahrenlage für Rückkehrer, die nicht in einen zur Hilfe bereiten Familienverband zurückkehren oder auf Grundbesitz, Ersparnisse oder eine hinreichende Rückkehrerhilfe zurückgreifen können

(VG München v. 16.10.2007, M 23 K 06.51077, juris, RdNrn. 35 ff.; VG Karlsruhe v. 6.2.2008, Az. 11 K 503/07, juris, RdNrn. 27, 33 m.w.N., 35 ff. zur Rückkehrerhilfe von 2.400,00 Euro).

Demgegenüber sieht das Verwaltungsgericht Ansbach (VG Ansbach v. 22.3.2006, AN 11 K 06.30055; im Ergebnis ebenso E. v. 26.11.2007, Az. AN 11 K 07.30671, juris, RdNr. 23; E. v. 13.2.2008, Az. AN 11 K 07.30754, juris, RdNrn. 36) eine hinreichende Chance für Rückkehrer im Raum Kabul, die entweder über eigenes Vermögen und Grundbesitz oder über Hilfe von Familienangehörigen verfügten oder die durch eigene Arbeit ihren Lebensunterhalt erwirtschaften könnten. Für junge, männliche, alleinstehende und gesunde moslemische Rückkehrer hat es die Chance, Arbeit in Kabul zu finden, bejaht (ebenda; ähnlich VG Frankfurt v. 5.6.2007, Az. 3 E 4744/05.A, juris, RdNr. 24).

Auch das OVG Münster (OVG Münster v. 5.4.2006, Az. 20 A 516104 A, juris, RdNr. 38 ff.; E. v. 21.3.2007, Az. 20 A 5164/04.A, Entscheidungsabdruck S. 7 ff., 12) hat ausgeführt, allgemein sei festzuhalten, dass in Kabul wirtschaftliche Entwicklung und Etablierung günstigster Lebensumstände zusammentreffen mit größter Armut und schlimmen Verhältnissen, die bis zu einer schon lebensbedrohlichen Existenz in Slums reichten. Auch hinsichtlich der Unterkunftsmöglichkeiten sei letztlich zu folgern, dass für die Prognose, was den einzelnen Rückkehrer treffen werde, von wesentlicher Bedeutung sei, ob auf ihn die Beobachtungen zu übertragen seien, wonach die Masse der Rückkehrer aus Pakistan und Iran betroffen sei, oder ob sich eine Wiedereinbindung in den Heimatstaat begleitet und mit einer gewissen Orientierung gestalten lasse (dies im Anschluss an Herrn David und in Auseinandersetzung mit Herrn Danesch). Dem schließt sich das OVG Schleswig-Holstein an (OVG Schleswig-Holstein v. 21.11.2007, Az. 2 LB 38/07, juris, RdNrn. 25 ff., 34; auch VGH Kassel v. 7.2.2008, Az. 8 UE 1913/06.A, Urteilsabdruck, S. 9-16; ähnlich VGH Baden-Württemberg v. 14.5.2009, Az. A 11 S 983/06, juris, RdNr. 28).

In der Gesamtschau besonders der aktuellen Auskünfte des Auswärtigen Amtes, des UNHCR und der Schweizer Flüchtlingshilfe ist davon auszugehen, dass die Versorgungslage in Kabul wesentlich davon abhängt, ob sich ein Rückkehrer auf familiäre oder sonstige verwandtschaftliche Strukturen verlassen kann, oder ob er

auf sich allein gestellt zurückkehrt. Je stärker noch die soziale Verwurzelung des Rückkehrers oder je besser seine Vertrautheit mit den Lebensverhältnissen ist, desto leichter und besser kann er sich in die jetzige Situation in Afghanistan wieder eingliedern und begegnet den Gefahren umso besser. Trotz der teilweise äußerst schlechten Sicherheits- und Versorgungslage kann daher nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass jeder Rückkehrer aus Europa den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden bei einer Rückführung nach Kabul erleiden müsste (so auch VG Ansbach v. 22.3.2006, Az. AN 11 K 06.30055, juris, RdNr. 44; auch OVG Berlin-Brandenburg v. 5.5.2006, Az. 12 B 9.05, juris, RdNrn. 41 ff.; VGH Kassel v. 7.2.2008, Az. 8 UE 1913/06.A, Urteilsabdruck, S. 9-16).

Nach Auffassung des Gerichts ergibt sich daraus eine extreme Gefahrenlage im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG im Falle einer Rückführung nach Kabul - eine Rückführung an einen anderen Ort scheidet derzeit ohnehin aus; auch im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9. Februar 2011 wird nur auf Kabul als Abschiebeweg abgestellt (vgl. Nr. 5, S. 32) - jedenfalls für besonders schutzbedürftige Rückkehrer wie alte oder behandlungsbedürftig kranke Personen, alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder, Familien und Personen, die aufgrund besonderer ethnischer oder religiöser Merkmale (wie z. B. Hazara und Hindu) zusätzlicher Diskriminierung unterliegen. Für alleinstehende, junge und arbeitsfähige Männer aus der Bevölkerungsmehrheit ohne erhebliche gesundheitliche Einschränkungen, die mit den Verhältnissen im Raum Kabul vertraut sind oder dort über familiäre oder soziale Netzwerke verfügen, ist zumindest die Möglichkeit gegeben, sich eine neue Existenz aufzubauen (so auch Sächs. OVG v. 23.8.2006, Az. A 1 B 58/06, juris, RdNr. 30; VG Schleswig-Holstein v. 15.3.2007, Az. 12 A 158/05, Urteilsabdruck S. 10, 18 f., beide zur Zumutbarkeit einer Tagelöhner Tätigkeit im Baugewerbe). Selbst unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten gerade beim Start in einer vom Krieg geprägten Stadt und der besonderen ethnischen und politischen Situation Kabuls ist dennoch für solche Rückkehrer nicht generell eine extreme Gefahrenlage im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG anzunehmen.

Im Fall des Klägers ergibt sich daraus eine extreme Gefahrenlage im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.

Der Kläger wäre zwar als Mann und mit der verbreiteten Sprache Dari grundsätzlich im Stande, durch Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Auch hat er elf Jahre die Schule besucht, wenn auch ohne Abschluss. Des Weiteren hat er nach eigenen Angaben keinen Beruf erlernt und nur als Taxi-Fahrer gearbeitet. Als un-gelernte Arbeitskraft dürfte eine Tagelöhnerarbeit für den Kläger in Kabul kaum zu finden sein, weil dort bereits eine große Zahl Tagelöhner Arbeit suchen. Ebenso hat sich der Kläger noch nie länger in Kabul aufgehalten. Auch wenn er vor seiner Ausreise dort einige Monate gelebt hat, ist wegen der Kürze des Aufenthalts nicht davon auszugehen, dass er schon so mit den örtlichen Gegebenheiten Kabuls vertraut war, dass er sich dort eine Existenz aufbauen könnte. Des Weiteren hat der Kläger außer dem Cousin des Vaters auch keine Verwandtschaft in Kabul. Dies ist auch glaubhaft. Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben liegen nicht vor. Dazu wurde der Kläger in der mündlichen Verhandlung befragt. Widersprüche ergaben sich insoweit nicht. Das Vorbringen des Klägers deckt sich auch mit der in das Verfahren eingeführten Quellenlage. Aus dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9. Februar 2011 ergibt sich, dass nach der Einschätzung des UNHCR eine zunehmende Zahl von Rückkehrern nicht mehr über Anschlussmöglichkeiten bei Familienangehörigen verfügt (S. 30). Anlass zu einer tiefergehenden Sachverhaltsaufklärung bestand somit nicht. Im Übrigen besteht auch kein Anlass zu einer Beweiserhebung ins Blaue hinein oder zu einer gerichtlichen Nachforschung, weil es in Kabul kein verlässliches Meldewesen gibt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 27.7.2010, S. 37, zum nach 23 Jahren Bürgerkrieg lückenhaften Registerwesen), somit nicht einmal ein belastbares Beweismittel über die familiäre Situation erreichbar wäre. Auch in seiner Stellungnahme vom 30. November 2009 geht der UNHCR davon aus, dass zum einen die traditionellen Teilungs- und Umverteilungsmechanismen in der erweiterten städtischen Familie weniger effektiv seien (S. 4) und zum anderen die traditionellen sozialen Strukturen des Landes zusammengebrochen seien, hervorgerufen durch den 30 Jahre lang andauernden Krieg, massive Flüchtlingsströme und wachsende interne Migration in die Stadtgebiete (S. 5). Der einzige Verwandte in Kabul wird ihn aber nicht mehr unterstützen. Dies ist nachvollziehbar, weil dieser

ihm bereits bei der Ausreise geholfen hat. Ohne Unterstützung wird es dem Kläger angesichts der wirtschaftlichen Lage in Kabul nicht möglich sein, eine Arbeit zu finden und zumindest das Existenzminimum zu sichern.

Erschwerend kommt im Fall des Klägers noch ganz wesentlich hinzu, dass er einen labilen psychischen Gesundheitszustand aufweist, was die im Verfahren vorgelegten Gutachten nachweisen. Aus dem Schreiben der Bezirkskliniken

vom 22. Juli 2010 ergibt sich, dass der Kläger sich vom 2. März 2010 bis zum 14. April 2010 auf Grund einer schweren depressiven Episode (ICD 10: F 32.2) in stationärer Behandlung auf einer beschützenden Station befunden habe. Des Weiteren wurde noch eine ausführliche Stellungnahme mit Untersuchungsbefund des geschäftsführenden Oberarztes PD Dr. M. vom 8. September 2010 und der ärztliche Entlassungsbericht der Bezirkskliniken vom 19. April 2010 vorgelegt. Danach leidet der Kläger an einer Anpassungsstörung im Rahmen einer psychosozialen Belastungsreaktion (ICD 10: F43.2) bzw. mit depressiv-suizidaler Symptomatik. Der Kläger hat am 26. Februar 2010 einen Suizidversuch unternommen und ist danach stationär behandelt worden. Auch wenn sein Zustand dann als stabil bezeichnet wurde und der Kläger derzeit nicht in Behandlung ist, ist davon auszugehen, dass es dem Kläger aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht möglich sein wird, die Belastungssituation im Zusammenhang mit der Rückführung nach Kabul zu bewältigen, geschweige denn in Kabul Arbeit zu finden.

Daher ist ihm eine Rückkehr nach Kabul nicht möglich. Nach umfassender Würdigung aller vorgenannten Umstände des Einzelfalles des Klägers droht ihm dort eine existenzielle Lebensgefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Somit hat der Kläger einen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG. Die Klage ist insoweit begründet.

5. Soweit der Bescheid, insbesondere die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4, der Gewährung von Abschiebungsschutz entgegensteht, ist dieser ebenfalls aufzuheben.

Anders als unter Geltung des Ausländergesetzes, in der die Abschiebungsandrohung grundsätzlich auch dann (insgesamt) rechtmäßig war, wenn hinsichtlich des Zielstaats Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festgestellt wurden, wirkt sich eine positive Feststellung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auf die Zielstaatsbestimmung in der Abschiebungsandrohung aus. So enthält § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG anders als § 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG keine Einschränkung auf bestimmte Abschiebungshindernisse. Auch ist die gesetzliche Konzeption des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegenüber derjenigen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG verändert: Während nach der bisherigen Rechtslage von der Abschiebung abgesehen werden konnte und die Feststellung gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nur zu einer zunächst auf drei Monate befristeten Duldung führte (§ 41 AsylVfG), enthält § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG eine Soll-Bestimmung und stellt die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach der Bestimmung die Grundlage für die regelmäßige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dar (§ 25 Abs. 3 AufenthG). Dementsprechend ist § 41 AsylVfG aufgehoben worden (Art. 3 Nr. 27 des Zuwanderungsgesetzes). Die dargelegte Rechtsauffassung ergibt sich nunmehr auch aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. September 2007 (BVerwG 10 C 8.07).

Der Klage war deshalb mit der Kostenfolge des § 155 VwGO teilweise stattzugeben. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

...



Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Seitz